

Information 4

SPD

Dr. Martin Wolf, Tel 3491578
Horst Schneider, Tel 2295186

Fachgruppe Wirtschaftsstrukturen der AG Wirtschaft Berlin der SPD

Gesetz über die Privatisierung staatlichen Vermögens zugunsten der Bürger der DDR

((Entwurf vom 25.2.90, noch ohne rechtskundige Durchsicht, enthält noch kommentierende Sätze))

Art. 1

Zur Sicherung des von den Bürgern der DDR erarbeiteten Vermögens unter Bedingungen bürgerlichen Rechts überträgt die Deutsche Demokratische Republik mit diesem Gesetz an ihre Bürger alles staatliche Geld- und Sachvermögen, das nicht unmittelbar staatlichen Aufgaben dient.

Art. 2

(1) Mit der ersten freien Wahl eines Parlaments erfolgt ein Wechsel der Staatsform. Der despotische Staat hinterläßt mit seiner Auflösung sein Vermögen teils dem neuen Staat, teils den Staatsbürgern.

(2) Das Eigentum geht mit Auflösung des alten Staates an den neuen Staat über, sofern es gesellschaftlichen oder kommunalen Zwecken dient. Alles übrige Sachvermögen, darunter auch die Energiewirtschaft sowie Post und Fernmeldewesen, fällt an die Bürger.

(3) Die Details der Aufteilung des Vermögens regelt eine vom Parlament zu bildende Kommission.

(4) Die Eigentumsübertragung wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (18.3.1990) rechtswirksam.

Art. 3

Nach Erlass ergänzender Gesetze durch das Parlament oder nach entsprechender Erklärung ihrer Vorstände oder Mitgliedervertretungen kann das Vermögen oder auch Vermögensteile von Parteien und Massenorganisationen in die Privatisierung einbezogen werden.

Art. 4

(1) Fremde Rechte an genannten Vermögen sind vom neuen Eigentümer zu beachten, sofern sie auf einer ethisch oder rechtlich gültigen Grundlage stehen. Dies gilt für alle auf jetzt geltendem Recht beruhenden oder sich aus noch zu erlassenden Gesetzen herleitenden Eigentums- und Entschädigungsansprüchen für Handlungen des Staates auf dem Gebiet der heutigen DDR in der Zeit von 1933 bis 1989.

(2) Die Bodenreform sowie alle in Zusammenhang mit den Kriegsfolgen stehenden Enteignungen sowie die Rechtsfolgen von Handlungen und Erlassen der Siegermächte werden aufrecht erhalten und können nicht Gegenstand von Eigentums- oder Entschädigungsansprüchen sein.

Art. 5

- (1) Die Privatisierung des genannten staatlichen Sachvermögens zugunsten der Bürger erfolgt in Form gleichwertiger Anteile für alle Bürger.
- (2) Anspruchsberechtigt ist jeder, der am Tage der Eigentumsübertragung Bürger der DDR ist und einen Wohnsitz in der DDR hat.
- (3) Wer seinen Lebensunterhalt nachweislich außerhalb der DDR in frei konvertierbaren Währungen verdient, wird von der Verteilung ausgeschlossen.
- (4) Anspruchsberechtigt sind weiterhin alle vor dem 1. November 1989 geborenen Kinder, deren Mütter die Bedingungen von Abs. 2 erfüllen.

Art. 6

- (1) Zur Privatisierung wird das Vermögen einer treuhänderischen Bank, nachfolgend kurz Treuhandbank oder Bank genannt, übertragen.
- (2) Die Bürger erhalten drei Viertel der Vermögensanteilscheine der Bank kostenlos. Ein Viertel der Vermögensanteile bleibt in Reserve zur Abgabe gegen Guthaben an DDR-Mark beziehungsweise verbleibt der Bank als Geschäftsgrundlage.

Art. 7

- (1) Die Geschäftstätigkeit der Bank steht unter Aufsicht des Parlaments.
- (2) Der Aufsichtsrat der Bank, nachfolgend kurz Bankrat genannt, gibt der obersten Volksvertretung auf Verlangen, mindestens aber einmal jährlich Rechenschaft über die Geschäftstätigkeit der Bank.

Art. 8

- (1) Auftrag der Bank ist neben der Privatisierung die Sanierung und Konkursverwaltung von Betrieben, Unternehmen und Immobiliengesellschaften.
- (2) Für eine Übergangszeit übernimmt die Bank bisher von den Erträgern ihres Eigentums geleistete Sozialzahlungen und Subventionen. Sie werden den Anteilseignern (Bürgern) von der Bank als Kapitalrendite in monatlichen Raten ausgegeben.
- (3) Zur Sanierung vorgesehene Geschäftsbereiche oder Teile davon werden in Auffanggesellschaften organisiert.
- (4) Vordringlicher Auftrag der Bank ist es, Fremdkapital zur Sanierung aller Geschäftsbereiche über Industriebeteiligungen und Verkäufe heranzuziehen.

Art. 9

- (1) Die Vermögensanteile der Bank sind hin auf weiteres nicht handelbar.
- (2) Eine Aufhebung dieser Beschränkung kann nur gemeinsam durch das Parlament und den Aufsichtsrat der Bank (Bankrat) erfolgen.
- (3) Gehen Anteile der Bank in persönliches Eigentum über, so sichert die Bank die Unverkäuflichkeit der Vermögensanteile durch Ansprüche und dingliche Rechte auf das übergebene Eigentum, z.B. durch Eintragung einer Schuld (Hypothek) oder eines Wiederkaufsrechtes.

Art. 10

- (1) Die Bank gründet Auffanggesellschaften zur Umschulung von Arbeitskräften und zur Arbeitsbeschaffung.

- (2) Die Auffanggesellschaften demontieren Industrieanlagen und setzen unrentable Produktionen in begrenztem Maße fort.
 (3) Die Auffanggesellschaften werden von der Bank mit dem durch Aktivitäten nach Art. 7 Abs. 4 gewonnenen Kapital gestützt.

Art. 11

- (1) Die Bank organisiert das von ihr verwaltete Eigentum in Form von Aktiengesellschaften sowie Investment- und Immobilienfonds. Sie übt die Kontrolle über dieses Eigentum in den Aufsichtsräten entsprechend ihrem Kapitalanteil aus, und entsendet dazu geeignete Persönlichkeiten.
 (2) Das Statut der Bank ist so zu gestalten, daß alle Kapitalgesellschaften nach geltendem Recht über das von ihnen verwaltete Eigentum treuhänderisch verfügen können, insbesondere über Käufe, Verkäufe und Fusionen.

Art. 12

- (1) Das Parlament vorabschiedet unverzüglich ergänzende Gesetze zur Regelung der Kapitalwirtschaft (Aktiengesetz, GmbH-Gesetz u.a.). Die Bank, ihr Eigentum und ihre Anteile sollen darin keinerlei Sonderrechte erhalten.
 (2) Die Bank kontrolliert ihr Eigentum über die Grenzen der Kapitalwirtschaft, bei Kapitalgesellschaften durch Aufsichtsräte. Sie entsendet für ihren Kapitalanteil entsprechende Vertreter in die Aufsichtsräte oder bestätigt geeignete Vertreter der Betriebe.
 (3) Für die Dauer von 5 Jahren (bis 1995) bedürfen die Vertreter in Aufsichtsrat der Zustimmung des Betriebsrates oder der betrieblichen Gewerkschaftsorganisation. Näheres bestimmt ein Betriebsverfassungsgesetz.

Art. 13

- (1) Die Modalitäten der Überführung und Strukturierung des Vermögens der Bank in die Immobilien- und Investmentgesellschaften regelt das Statut der Bank.
 (2) Die Bank gliedert sich in Länderfilialen und Geschäftsstellen. Näheres regelt das Statut der Bank.

Art. 14

- (1) Aktien, Obligationen und Wohnurteile können innerhalb der Bank über Anteilscheine frei ausgetauscht werden.
 (2) Die Bank räumt für ihre Anteilseigner Geschäft innerhalb des Bereiches ihrer Kapitaloperationen vor. Sie berät ihre Anteilseigner bei der Anlage ihrer Anteile.
 (3) Anteilscheine können bei der Bank hinterlegt werden, um Eigentum der Bank in individuellen Eigentum des Anteilseigners zu überführen.

Art. 15

- (1) Die Wohnungsgesellschaften sind von der Bank anzuhalten, die Gründung von Wohnungsgenossenschaften und die Privatisierung von Wohneigentum aktiv voranzutreiben.
 (2) Näheres regelt das Statut der Bank.

Art. 16

Eine Beteiligung von Fremdkapital an Eigentum der Bank an Wohnimmobilien ist bis auf Widerruf durch den Bankrat und das

Parlament weder auf der Ebene der Immobilienfonds noch von Immobiliengesellschaften zugelassen. Das Statut der Bank ist entsprechend zu gestalten.

Art. 17

(1) Als Gegenleistung für die Übertragung von Staats Eigentum übernimmt die Bank für eine Übergangszeit von 5 Jahren bisher von Staat geleistete Zahlungen für folgende Zwecke:

- staatlichen Subventionen, die sich auf ihrem Eigentum zugeordnete Industriezweige oder deren Produkte beziehen
- Anteilige Finanzierung der Arbeitslosenunterstützung für die in solchen Bereichen der Wirtschaft freigesetzten Arbeitskräfte, auf die sich die Aktivitäten der Bank beziehen (Industrie, Wohnungswirtschaft).
- Teilweise Finanzierung der Renten.
- Rückzahlung von Guthaben der Bevölkerung in Mark der DDR.

(2) Der Abbau der genannten Subventionen erfolgt schrittweise in alleiniger Verantwortung der Bank.

(3) Die Zahlungen der Bank zum Rückkauf von Mark der DDR, den Renten sowie zur Arbeitslosenunterstützung erfolgen an den Staat und die Staatsbank.

Art. 18

(1) Die Bank zahlt eine monatliche Gewinnausschüttung.

(2) Die Gewinnausschüttung orientiert sich anfangs nicht am tatsächlichen Geschäftsergebnis, sondern entspricht mindestens den von der Bank durch Subventionsabbau erlösten Summen.

Art. 19

Die Verpflichtungen der Bank zum Arbeitslosengeld und Subventionsabbau reduzieren sich innerhalb von 5 Jahren jährlich in Stufen auf 100, 80, 60, 40 und 20% der jeweiligen Gesamtsummen. Der Rest ist durch die normalen Zahlungspflichtigen, - Staat und Arbeitslosenversicherung, aufzubringen.

Art. 20

Die Bank ermöglicht vorzugsweisen Erwerb von Anteilscheinen aus einer Reserve für Guthaben der Bevölkerung in Mark der DDR.

Art. 21

In Ergänzung des vorliegenden Gesetzes sind unverzüglich folgende Gesetze und Bestimmungen neu zu erlassen oder zu überarbeiten: Gesetz über die Tätigkeit von Wohnungsgenossenschaften, Aktien-Gesetz, GmbH-Gesetz, Betriebsverfassungsgesetz, Joint-Venture-Gesetz, Arbeitsgesetzbuch, Mietrecht, Schutzrechtsgesetz. Steuerrecht, Wirtschafts- und Handelsrecht sind als Ganzes zu überarbeiten.

Art. 22

Das Gesetz tritt mit dem 16. März 1990 in Kraft